

Gemeinde Sülstorf

Niederschriftsauszug
aus der
34. Sitzung der Gemeindevertretung Sülstorf
vom 02.03.2023

Top 4 Bericht des Bürgermeisters

Jahresbericht 2022

Werte Kameradinnen, werte Kameraden, liebe Gäste

Ich halte Rückschau auf das Jahr 2022. Auch das Jahr war nach wie vor geprägt von Corona. Bei jedem Einsatz, jede Ausbildung mussten immer Coronaregeln bedacht und berücksichtigt werden. Des Öfteren mussten wir auf Kameradinnen und Kameraden verzichten, da sie an Corona erkrankt waren. Zum Glück haben sich alle davon erholt. Im Jahr 2022 zählten wir 25 aktive Mitglieder, davon 9 Frauen. In der Ehrenabteilung sind 3 Mitglieder, Fördernde Mitglieder haben wir 8. Die Jugendfeuerwehr zählt 10 Jugendliche, davon 6 Mädchen. Und seit August haben wir auch eine Kinderfeuerwehr, die Sülstorfer Löschbienen, gegründet mit 14 Kindern, davon 3 Mädchen. Das heißt, wir sind insgesamt 60 Kameradinnen und Kameraden.

Das Jahr 2022 begann Ende Januar mit einem Einsatz. Nachts zog ein Sturm über Sülstorf, dabei kippte eine Tanne in der Hauptstraße, in die dort noch vorhandenen, Oberleitungen. Gleich im Februar ging es mit einigen Einsätzen weiter. An 2 Tagen hatten wir mit einer Ölspur zu tun, die sich durch die Bahnhofstraße und Hauptstraße zog. Ein Verursacher konnte nicht ermittelt werden.

Dann fiel zwischen Sülte und Hasenhäge ein Baum auf die Straße, gegen den ein Pkw fuhr. Dies war der Beginn eines

turbulenten Wochenendes. Es folgten weitere Einsätze auf Grund des Sturms. In der Hauptstraße fiel ein Baum auf ein Wohngebäude, wir betreuten die Bewohnerin, da es zu dunkel war, um den Baum zu beräumen. Weiter ging es nächsten Morgen zum Beräumen der Straße zwischen Sülstorf und Holthusen. Danach begutachteten wir den am Vorabend umgestürzten Baum auf dem Wohngebäude. Wir einigten uns mit dem Bürgermeister, dass der Baum von einer Fachfirma beräumt wird, da wir nicht die nötige Technik dafür haben. Am Nachmittag beseitigten wir noch einen umgestürzten Baum zwischen Sülstorf und Sülte.

Weiter ging es im März, es wurde ein Ackerbrand in Sülte gemeldet. Dies bestätigte sich nicht, es war zum Glück nur Staub, aufgewirbelt von einem Traktor, der am Pflügen war. Im April wurden wir in die Hauptstraße gerufen, dort drohte eine Bewohnerin mit Suizid. Dies konnten wir mit Hilfe der Polizei und Rettungssanitätern verhindern.

Nur 2 Tage später wurden wir durch die Feuerwehr Holthusen nach Lehmkuhlen, zu einer Türöffnung, alarmiert.

Im Juni rückten wir zu 2 Bränden aus. Einmal zum Solarpark „An der Bahn“. Das zweite Mal waren wir zum Waldbrand in Pulverhof, dort stellten wir die Wasserversorgung sicher und halfen am darauffolgenden Tag beim Beräumen der Einsatzstelle.

Zu einem Waldbrand in Boldela wurden wir im Juli gerufen.

Auch hier konnte, nach langem und ausgiebigem Absuchen

und überfliegen mit einer Drohne durch die Feuerwehr Uelitz der Waldfläche, kein Feuer festgestellt werden. Zu einer brennenden Strohpresse waren wir auf einem Acker der AGP in der Gemeinde Lübesse

Im September wurden wir nach Rastow zu einer Türöffnung gerufen.

Ende Oktober ereignete sich ein schwerer Verkehrsunfall mit einer verletzten Person zwischen Sülstorf und Sülte, Höhe Abzweig Boldela.

Und auch im Dezember blieb unsere Sirene nicht still. Wir fuhren noch einmal nach Lehmkuhlen, hier trat Gas aus einer defekten Gasleitung aus.

Der letzte Einsatz führte uns in die Bahnhofstraße. Hier nahm die Bewohnerin Brandgeruch im Haus wahr. Es wurde aber kein Brand gefunden. Zur Sicherheit riefen wir die Feuerwehr Lübesse mit der Wärmebildkamera zur Hilfe, auch hier konnte kein Brand festgestellt werden.

Insgesamt arbeiteten wir 19 Einsätze ab.

Unsere Ausbildungen fanden am 2. Sonntag und dem letzten Freitag im Monat statt.

Zu einer Einsatzübung mit mehreren Einsatzszenarien waren wir am 19. März.

Wir nahmen am 7. Mai beim Amtsausscheid teil und am 17.

September waren wir Teilnehmer des Kreisausscheides.

Die Einsatzübung der Gemeindefeuerwehr erfolgte am 29. September.

Der Amtsausbildungstag fand am 22. Oktober statt, auch hier waren wir vertreten.

Die Atemschutzgeräteträger waren zu Ausbildungen in der FTTZ Lübesse und im Brandhaus der LSBK Malchow. Außerdem absolvierten sie die ASÜ in Dargelütz.

Am 02. April halfen wir beim Frühjahrsputz der Gemeinde und führten Abends die Jahreshauptversammlung für die Jahre 2020 und 2021 durch.

Und auch für das Dorfleben konnten wir endlich wieder etwas organisieren. So führten wir am 16. April das Osterfeuer und am 15. Oktober das Herbstfeuer mit Fackelumzug durch.

Wir trafen uns zu Vorstandssitzungen, Versammlungen, zum 60. Geburtstag des Bürgermeisters im Mai, zum Feuerwehrball im Oktober und zu unserer Weihnachtsfeier im Dezember.

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit.

Jahresabschlussbericht der Jugendfeuerwehr Sülstorf für das Jahr 2022

Liebe Kameradinnen und Kameraden, werte Gäste

6 Mädchen und 4 Jungs sind in dem letzten Jahr Mitglieder der Jugendfeuerwehr Sülstorf.

Unter Einhaltung der strengen Coronaregeln trafen wir uns regelmäßig zu Übungen und Ausbildungen.

So nahmen wir im Mai bei dem Amtsausscheid in Wöbbelin teil und starteten beim Löschangriff nass.

Bei einer Übung im Juni wurden, bei schönstem Wetter, die Jugendlichen „getauft“. Im Juli ging es in das Zeltlager nach Zislow, hier unternahmen wir einen Ausflug in den Bärenwald. Unser Jugendfeuerwehrkamerad Tim hat erfolgreich die Leistungsspange absolviert. Zu einer Schnitzeljagd waren wir im September von der Jugendfeuerwehr Lübesse eingeladen. Hier belegten wir den 3. Platz. Unsere Weihnachtsfeier führten wir gemeinsam mit den Erwachsenen Kameradinnen und Kameraden im Dezember durch. Hier ging es nach Schwerin ins Bowlingcenter und anschließend zurück nach Sülstorf in den Gemeinderaum, wo ein gemeinsames Abendessen stattfand.

Einige geplante Aktionen für 2023 stehen auch schon fest, wie ein Orientierungsmarsch durch Sülstorf, anlässlich des 30. Geburtstages unserer Jugendfeuerwehr im März.

Im Juni nehmen wir am Amtsausscheid in Sülte teil, hier starten wir beim Bundeswettbewerb und Löschangriff nass.

Im Juli geht es dann ins Zeltlager.

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit

Werte Kameradinnen, werte Kameraden und Gäste

Ich möchte Rechenschaft über die Arbeit in der Kinderfeuerwehr die "Sülstorfer Löschbienen" ablegen.

Wir gründeten uns am 14. August 2022. An diesem Tag sind 10 Jungs und 3 Mädchen eingetreten. Bereits 2 Wochen später kam noch ein Junge dazu.

Wir trafen uns im Jahr 2022 14-tägig am Sonntag immer in der Zeit von 10 bis 11 Uhr zu Ausbildungen. Unterstützt werde ich dabei von der Kameradin Stephanie Iwanski, dem Kamerad Florian Wichmann, dem Jugendwart Matthias Steckel und unserem Wehrführer Ingo Thiel.

Für die Öffentlichkeitsarbeit ist Schriftwartin Marlena Jöde zuständig.

Aber es gab nicht nur Ausbildungen, auch andere Veranstaltungen führten wir selbst durch oder wurden zu solchen eingeladen.

Am 04. September hatten wir den Notfallassistenten, René Schmidt da, er gab den Kindern einen ersten Einblick in Sachen Erste Hilfe.

Zu einer Schnitzeljagd waren wir am 24. September nach Lübesse eingeladen. Dort belegten wir, voller Stolz, den 9. Platz.

Den Fackel- und Laternenumzug unserer Feuerwehr am 15. Oktober führten wir als Sülstorfer Löschbienen an.

Unsere Weihnachtsfeier gemeinsam mit unseren Eltern und Geschwistern feierten wir am 27. November. Selbst der Weihnachtsmann ließ es sich nicht nehmen und stattete uns einen Besuch ab. Natürlich hatte er auch Geschenke dabei. Unsere letzte Veranstaltung fand dann am 02. Dezember statt. Da luden wir alle interessierten Einwohner zum lebendigen Adventskalender in unsere Halle ein. Wir führten vor, was wir im September bei der Ersten Hilfe Ausbildung und den Wiederholungen gelernt haben. Wir haben uns gegenseitig verschiedene Verbände angelegt. Einige von uns sind schon so fit darin, dass sie sich den Verband selbst anlegen konnten. Und auch ich wurde professionell von den Sülstorfer Löschbienen verbunden. Wir beendeten das Jahr 2022 mit 11 Jungs und 3 Mädchen. Ich bedanke mich bei allen, die uns immer mit Rat und Tat zur Seite stehen und unterstützen. Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit.

Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von
Abfallentsorgungsanlagen
(Pflanzenabfalllandesverordnung - PflanzAbfLVO M-V)
Vom 18. Juni 2001

Zum Ausgangs- oder Titeldokument

Fundstelle: GVOBl. M-V 2001, S. 281

Aufgrund des § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf bewachsenen Flächen anfallen, dürfen auf dem Grundstück durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, entsorgt werden, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.

(2) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie in Gartenbaubetrieben anfallen, dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Grundstücksnutzung auch auf anderen Grundstücken entsorgt werden.

(3) Pflanzliche Abfälle, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen, Gewässern, Deichen, bei der Landschaftspflege oder bei der Flurbereinigung sowie in Parks, Grünanlagen, auf Friedhöfen, Golf-Spiel- und Sportplätzen anfallen, dürfen zum Kompostieren an geeigneter Stelle gesammelt oder abgelegt werden, soweit die Entsorgung auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, nicht möglich ist.

(4) Kompostierbare Stoffe aus Haushaltungen dürfen, auch zusammen mit Abfällen nach Absatz 1, auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert werden. Mehrere Grundstückseigentümer können zu diesem Zweck einen Kompostplatz gemeinsam betreiben. An einen gemeinsamen Kompostplatz dürfen in der Regel nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein.

(5) Die Kompostierung von pflanzlichen Abfällen nach den Absätzen 1 bis 4 ist nur zulässig, soweit die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Kompostes sichergestellt ist.

§ 2

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, dürfen verbrannt werden, wenn eine Entsorgung nach § 1 Abs. 1 und 4 oder eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Oktober werktags während zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 18 Uhr zulässig. Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Das Verbrennen ist gesondert vom Bereitstellungsplatz der pflanzlichen Abfälle durchzuführen.

(2) Pflanzliche Abfälle, die im Wald anfallen, dürfen verbrannt werden, wenn dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich ist und die Erholungsfunktion des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Das Verbrennen ist der zuständigen Feuerwehrleitstelle spätestens

24 Stunden vorher anzuzeigen. Weitergehende Vorschriften des Waldbrandschutzes bleiben unberührt.

(3) Pflanzliche Abfälle, die bei der Feldheckenpflege und bei der Pflege oder Rodung von Obstanlagen anfallen, dürfen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März verbrannt werden, sofern eine Entsorgung nach § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der für die Überwachung der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb genehmigungsbedürftiger Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörde ist die beabsichtigte Verbrennung mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Die pflanzlichen Abfälle sind vor dem Verbrennen umzulagern, sobald fünf Tage seit ihrem Anfall vergangen sind. Natur- und brandschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3

Die für die Überwachung der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden können das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Einzelfall genehmigen, sofern eine Entsorgung nach den §§ 1 und 2 nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. pflanzliche Abfälle verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen des § 2 oder eine Genehmigung nach § 3 vorliegen,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder außerhalb der in § 2 Abs. 1 und Abs. 3 vorgegebenen Zeiten pflanzliche Abfälle verbrennt,
3. einer vollziehbaren Auflage im Rahmen einer Genehmigung nach § 3 zuwiderhandelt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Pflanzenabfallverordnung vom 23. August 1995 (GVOBl. M-V S. 415) außer Kraft.

Schwerin, den 18. Juni 2001

Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff

Der Umweltminister
Prof. Dr. Wolfgang Methling